

# Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

nach der EG-Öko-Verordnung 834/2007 und 889/2008



ÖkoP Zertifizierungs GmbH

Staatlich zugelassene Kontrollstelle  
gemäß Art. 27 VO (EG) Nr. 834/2007

Code-Nr. DE-ÖKO-037

Telefon: +49 9421 961 09 0

Telefax: +49 9421 961 09 29

Email: [biokontrollstelle@oekop.de](mailto:biokontrollstelle@oekop.de)

Internet: [www.oekop.de](http://www.oekop.de)

## Inhalt

1. Umstellung auf ökologische Imkerei .....	3
2. Herkunft der Bienen .....	3
3. Material der Beuten .....	4
4. Wachs .....	4
5. Standort der Bienenstöcke .....	4
6. Bienenhaltungspraktiken .....	5
7. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung .....	5
8. Fütterung .....	5
9. Dokumentation .....	6
10. Kontrollpflichten .....	6
11. Mitteilungspflichten .....	6
12. Dokumentationspflicht und Wareneingangskontrolle .....	7
Durchführung der Wareneingangskontrolle .....	7
Dokumentation der Wareneingangskontrolle .....	7
13. Kennzeichnungsregelung .....	7
Erscheinungsbild des EU-Öko-Logos .....	8
14. Kontrolle .....	8
Kontrolltermin .....	8
Vorbereitung der Betriebsinspektion .....	8
15. Kontrollen Anbauverbände .....	9
16. Weitere Informationen .....	9
Internetverzeichnis Öko-Betriebe .....	9
EU-Kontrollnummer .....	9
Sanktionskatalog .....	10
17. Kontakt .....	10

## 1. Umstellung auf ökologische Imkerei

Bei der Umstellung auf ökologische Imkerei muss die gesamte Imkerei mit allen Völkern umgestellt werden. Eine Teilumstellung, bzw. eine gleichzeitige Haltung von nicht-ökologischen Bienen ist nicht möglich.

Imkereierzeugnisse dürfen erst dann mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, wenn die Bedingungen der EG-Öko-Verordnung seit mindestens einem Jahr erfüllt werden. Beginn des Umstellungszeitraums ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Kontrollstelle.

Während des Umstellungszeitraums muss das gesamte Wachs durch Wachs aus ökologischer Bienenhaltung ersetzt werden. Nach dem Wachaustausch wird durch die Kontrollstelle eine Wachsprobe aus den vorhandenen Völkern genommen und auf Rückstände von Varroa- und Wachsmottenbekämpfungsmitteln untersucht. Bei einer rückstandsfreien Analyse erhält der Imker von uns die Bio-Bescheinigung. Sollte durch die Analyse festgestellt werden, dass vorhandenes Wachs mit Rückständen belastet ist, so muss dies erneut ausgetauscht werden.

Für die Kosten der Wachsprobe muss der Imker aufkommen. Derzeit belaufen sich die Kosten für eine Analyse auf ca. 150 € inkl. MwSt. In Bayern besteht die Möglichkeit die Wachsprobe über den Tiergesundheitsdienst einzusenden, was die Kosten der Wachsanalyse deutlich minimiert.

Mit der gültigen Bio-Bescheinigung von ÖkoP können Honig und Bienen mit Biohinweis vermarktet werden. Alle notwendigen Angaben zur Gestaltung des Etiketts finden sich unter Abschnitt Kennzeichnungsregelung.

## 2. Herkunft der Bienen

Die weitere Bestandsgründung muss durch Teilung der Bienenvölker oder durch Zukauf von Schwärmen und Völkern aus biozertifizierten Imkereien erfolgen. Auch der Zukauf von Königinnen muss aus ökologischer Haltung erfolgen.

Zur Erneuerung des Bestandes können jährlich bis zu 10 % der Anzahl Völker nicht-ökologische Weiseln, Schwärme und Königinnen ohne Ausnahmegenehmigung eingeführt werden. Sie müssen jedoch auf Waben oder Mittelwände aus ökologischen Einheiten gesetzt werden. Diese Völker müssen nicht umgestellt werden.

Für den Wiederaufbau des Bestands in Katastrophensituationen oder bei hohen Sterberaten ist es möglich eine höhere Anzahl nicht-ökologischer Völker oder Schwärme zuzukaufen, sofern keine Bienen aus ökologischer Haltung verfügbar sind. In diesem Fall muss der Imker einen formlosen Antrag bei ÖkoP stellen, der dann an die zuständige Landesbehörde weitergeleitet wird. Diese Völker müssen den einjährigen Umstellungszeitraum, inkl. Wachaustausch durchlaufen.

### 3. Material der Beuten

Die Beuten müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien (Holz, Stroh, Lehm etc.) bestehen, welche die Umwelt oder Imkereierzeugnisse nicht kontaminieren können. Damit ist ausgeschlossen, dass Beuten zum Einsatz kommen, die aus Kunststoffen wie Hartschaum (z.B. Styropor oder ähnlichen Materialien) bestehen; ebenso sind Kunststoffrähmchen oder Kunststoffwaben nicht erlaubt. Diese Regelung gilt auch für Königinnen-Begattungskästchen.

Anstriche von Bienenstöcken dürfen nur mit natürlichen Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenölen bzw. mit biozidfreien Anstrichstoffen, die auf Basis von Naturstoffen hergestellt wurden durchgeführt werden. Es bedarf jedoch auf jeden Fall einer Rücksprache mit der Kontrollstelle. Altanstriche werden meistens toleriert. Ggf. werden bei der Erstkontrolle Maßnahmen zur Entfernung des Altanstrichs festgelegt. Zur Desinfektion von Beuten sind physikalische Behandlungen wie Dampf und Abflammen erlaubt.

### 4. Wachs

Bienenwachs für neue Mittelwände muss von ökologischen Einheiten stammen. Eine Konformitätsbescheinigung gemäß EG-Öko-Verordnung 834/2007 und 889/2008 des Wachs-Verkäufers muss vorliegen. Das eigene ökologische Wachs kann auch bei einem Subunternehmer/Lohnverarbeiter umgearbeitet werden. Sollte der Lohnverarbeiter für Wachsumarbeitung selber nicht im Kontrollverfahren sein, so muss er im Rahmen der Biokontrolle der auftraggebenden Imkerei kontrolliert werden. Die Kontrollen von Subunternehmern erfolgen risikoorientiert (im Fall von Lohnverarbeitung von Wachs ca. alle 3-5 Jahre). Die Kosten für die Subunternehmerkontrolle sind von der Imkerei zu tragen.

### 5. Standort der Bienenstöcke

Der Standort des Bienenstocks ist zusammen mit den Angaben zur Identifizierung der Bienenstöcke in einem Verzeichnis festzuhalten. Die Standorte und Wanderplätze der Bienenvölker müssen auf einer Karte in einem geeigneten Maßstab (z.B. 1:50 000) eingetragen werden. Neue Fest- und Wanderstandorte müssen der Kontrollstelle zeitnah gemeldet werden.

Der Standort der Bienenstöcke muss genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten. In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muss die Bienenweide im Wesentlichen aus Wildpflanzen und oder aus Kulturpflanzen bestehen, deren landwirtschaftliche Pflege der EU-Öko-Verordnung entspricht und die die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigt. Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen, wie z.B. Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien und -verbrennungsanlagen usw. befinden. Bei gezieltem Anwandern von nicht-ökologischen Rapsflächen behalten wir uns vor, den Honig auf Rückstände zu untersuchen.

Bei Wanderungen ins Ausland muss ein zusätzlicher Kontrollvertrag mit einer Kontrollstelle im Ausland abgeschlossen werden. In diesem Fall besteht eine Mitteilungspflicht an ÖkoP.

## 6. Bienenhaltungspraktiken

Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten. Die Vernichtung der männlichen Brut ist nur als Mittel zur Varroabekämpfung zulässig. Das Flügelstutzen der Königinnen und sonstige Verstümmelungen sind verboten. Zur Bieneneinschüchterung darf nur Rauch und zum Vertreiben der Bienen aus den Waben nur der Kehrbesen oder Beeblower (Luftstrom) verwendet werden. Chemische Mittel sind nicht erlaubt.

## 7. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Die Krankheitsvorsorge in der ökologischen Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Wahl geeigneter widerstandsfähiger Rassen
- b) Eine krankheitsvorbeugende Betriebsweise z.B.:
  - regelmäßige Nachbeschaffung von Weiseln;
  - systematische Kontrolle der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln;
  - Kontrolle der männlichen Brut;
  - regelmäßige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung;
  - unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen;
  - regelmäßige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.

Zur Varroa- und Wachsmottenbekämpfung dürfen Ameisen-, Essig-, Milch- und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer eingesetzt werden. Es dürfen nur zugelassene Tierarzneimittel mit dem Kürzel ad us. vet. verwendet werden.

Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen, allopathischen Mitteln durchgeführt, muss eine Anordnung eines Amtstierarztes vorliegen. Die betreffenden Bienenvölker sind während des Behandlungszeitraums in Isolierbienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist nach der Behandlung durch ökologisches Wachs auszutauschen. Die entsprechenden Völker müssen die Umstellungszeit erneut durchlaufen.

## 8. Fütterung

Für die Überwinterung müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte belassen werden. Unter den heutigen Bedingungen und Klimaverhältnissen in Deutschland ist zur Sicherung der Bienenbestände eine ergänzende Fütterung der Bienenvölker zur Überwinterung meist unumgänglich. Zur Ergänzung ist ökologischer Honig, vorzugsweise

aus der eigenen Imkerei, oder Zuckersirup, Zuckerteig oder Zuckerlösung aus ökologischer Produktion möglich. Eine Fütterung mit konventionellen Futtermitteln ist nicht erlaubt.

Achten Sie bitte darauf, dass der Händler, von dem der Zucker zugekauft wird, im Kontrollverfahren sein muss.

## 9. Dokumentation

Im Bienenstockverzeichnis sind alle entscheidenden Arbeiten am jeweiligen Bienenvolk zu vermerken:

- In Bezug auf Fütterung ist die Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und die Bezeichnung der betroffenen Bienenstöcke einzutragen.
- Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so ist die Art des Mittels, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzlichen Wartezeiten anzugeben.
- Die Entnahme der Honigwaben sowie die Maßnahmen der Honiggewinnung sind im Bienenstockverzeichnis zu vermerken.
- Alle Maßnahmen zur Erfüllung der sachgerechten Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen sind aufzuzeichnen.

## 10. Kontrollpflichten

Mit der Aufnahme des Betriebes in das Kontrollverfahren, verpflichtet sich der Betrieb zur Einhaltung von Mindestkontrollanforderungen, die in den Mindestkontrollvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Titel IV) niedergelegt sind. Neben den spezifischen Bedingungen für die Imkerei sind hier auch allgemeine Anforderungen für alle Kontrollbereiche definiert.

## 11. Mitteilungspflichten

Betriebliche Änderungen, die für die Zertifizierung des Betriebes von Bedeutung sind, müssen der Kontrollstelle rechtzeitig vorher mitgeteilt werden. Nachfolgend nennen wir Ihnen einige Beispiele für wesentliche, betriebliche Veränderungen:

- Der Aufbau eines neuen Produktionszweiges oder erhebliche Ausweitung eines bestehenden Produktionszweiges.
- Hinzunahme eines neuen Bienenstandorts (Fest- und Wanderstandorte)
- Die Beauftragung eines neuen Subunternehmers (z.B. für Wachsumarbeitung).
- Adressänderungen, Umfirmierung oder ein Wechsel in der Betriebsleitung.
- Notfälle, die ein Abweichen von der EU-Verordnung erforderlich machen

## 12. Dokumentationspflicht und Wareneingangskontrolle

Bio-Imker müssen nach den Vorschriften der EU-Öko-Verordnungen betriebliche Aufzeichnungen führen, damit sich die bei der Kontrollstelle vorliegende Betriebsbeschreibung stets auf aktuellem Stand befindet. Darüber hinaus gilt für alle Betriebszweige, dass als betriebliche Maßnahme zur internen Qualitätssicherung einerseits eine Wareneingangskontrolle durchgeführt wird und andererseits die Durchführung dieser Eingangskontrolle ordentlich dokumentiert wird. Nachfolgend nennen wir Ihnen hierzu einige wesentliche Punkte:

Durchführung der Wareneingangskontrolle

Bei der Annahme von Bio-Erzeugnissen (z.B. Zucker) muss nachgeprüft werden, ob die Ware auf dem Etikett und Lieferschein/Rechnung ausreichend als Bio-Ware gekennzeichnet ist (Bio-Auslobung und Codenummer der Kontrollstelle) und ob sich diese Angaben eindeutig auf das gelieferte Produkt beziehen. Eine aktuelle Bescheinigung muss vorliegen. Bei Verbandsbetrieben ist ein gültiges Verbandszertifikat vorzulegen.

Dokumentation der Wareneingangskontrolle

Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung muss dokumentiert werden, z.B. durch den Vermerk „Bio ok“ (ggf. mit Datum und Namenskürzel) auf dem Lieferschein.

Bitte bedenken Sie, dass es sich hierbei nicht nur um bürokratische Formalitäten handelt, sondern in erster Linie um Maßnahmen zur Absicherung Ihrer eigenen betrieblichen Risiken.

## 13. Kennzeichnungsregelung

Das EU-Logo mit dem "Euro-Blatt" muss für vorverpackte Bio-Produkte, die nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau hergestellt wurden, zusammen mit der Angabe der Herkunft und dem Kontrollstellencode (DE-ÖKO-037) etikettiert werden, siehe folgendes Beispiel:



Die Codenummer der Kontrollstelle (DE-ÖKO-037), die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist, muss im gleichen Sichtfeld wie das Logo stehen, d.h. auf der gleichen Seite der Verpackung. Der Ort der Erzeugung des Honigs muss wiederum direkt unter dem Kontrollstellencode angegeben werden. Werden diese Vorgaben eingehalten, darf das EU-Logo darüber hinaus auf der Verpackung beliebig oft auch ohne Kontrollstellencode und Herkunftsangabe abgebildet werden.

## Erscheinungsbild des EU-Öko-Logos

Das weiße Blatt auf grünem Grund ist die Grundaufführung des Logos. Nach Möglichkeit sollte diese Ausführung verwendet werden. Diese Form kann auf jeder Farbe verwendet werden, solange es vom Hintergrund zu unterscheiden ist. Wenn das Logo sich nicht vom Hintergrund abhebt, kann die Konturaufführung gewählt werden. Eine einfarbige Version ist zu gebrauchen, wenn der Druckvorgang keine Anwendung der grünen Originalfarbe zulässt. Eine Änderung der Farbe ist nur für einfarbige Druckprozesse zulässig. Das EU-Logo kann in beliebiger Größe abgebildet werden, die Mindestgröße beträgt jedoch in der Höhe 9 mm, in der Breite 13,5 mm; das Verhältnis Höhe/Breite 1:1,5 ist einzuhalten.

Bitte schicken Sie vor dem Druck ein Muster Ihrer Etiketten- und Verpackungsentwürfe zur kostenlosen Überprüfung an die Kontrollstelle. So können Etikettierungsfehler und unnötige Druckkosten vermieden werden.

## 14. Kontrolle

### Kontrolltermin

Die Kontrolleure besuchen, wie üblich, mehrere Betriebe innerhalb einer Tour. Um eine sinnvolle und kostengünstige Tourenplanung zu ermöglichen, bitten wir Sie, den vom Kontrolleur vorgeschlagenen Termin anzunehmen und einzuhalten. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den verabredeten Termin einzuhalten, vereinbaren Sie bitte umgehend einen Ersatztermin. Bei unbegründeter, kurzfristiger Absage (<3 Werkstage) ist der Betrieb verpflichtet, eine im Preisverzeichnis festgelegte Vertragsstrafe zu leisten. Bei zweifacher (auch begründeter) Absage eines Kontrolltermins muss der dritte vorgeschlagene Termin angenommen werden. Sofern Sie bei der Kontrolle nicht persönlich anwesend sein können, stellen Sie der vertretenden Person bitte eine Vollmacht aus.

### Vorbereitung der Betriebsinspektion

Mit dem Auswertungsschreiben der letzten Jahreskontrolle haben Sie den Bewirtschaftungsplan für die nächste Kontrollsaison erhalten. Vieles ist bereits auf Basis der Vorjahreskontrolle ausgefüllt, einiges ist von Ihnen in Vorbereitung auf den Kontrolltermin noch auszufüllen. Vervollständigen Sie den Bewirtschaftungsplan gewissenhaft und halten Sie alle notwendigen Unterlagen und Belege vollständig zur Kontrolle bereit. Um die Kontrollzeit und damit die Kontrollkosten zu reduzieren, füllen Sie den Bewirtschaftungsplan bitte schon vor der angekündigten Kontrolle möglichst vollständig aus.

Folgende Unterlagen müssen zu Jahresinspektion vorliegen:

- Ausgefüllter Bewirtschaftungsplan
- Belege (Lieferscheine und Rechnungen) aller Zukäufe (Futter, Varroamittel, Wachs, Beutenanstriche, etc.)
- Öko-Bescheinigungen der Lieferanten (oder Nachweis der Kontrolle im Internet)



- Belege für Lohnaufträge (Verarbeitung)
- Kundenliste (Wiederverkäufer)
- Rezepturen und Etiketten aller Bio-Produkte
- Warenausgangsrechnungen (Wiederverkäufer) und Dokumentation ab Haustür-Verkauf
- Produktionsmengenaufzeichnungen (Verkaufsmengen)
- Auflistung Lagerbestände
- Bienenstockverzeichnis
- aktuelle Standortkarten
- Finanzbücher: Bitte sorgen Sie dafür, dass zur Kontrolle die steuerliche Buchführung vollständig vorliegt und fordern Sie fehlende Unterlagen ggf. rechtzeitig vom Steuerberater zurück!

Bitte prüfen Sie nochmals, ob Sie alle Auflagen aus dem Vorjahr erfüllt und uns die unter dem Punkt "nachzureichende Unterlagen" genannten Dokumente zugesandt haben.

## 15. Kontrollen Anbauverbände

Die ÖkoP Zertifizierungs GmbH ist für die Kontrolle nach den Richtlinien der wichtigsten Öko-Anbauverbände in Deutschland zugelassen. Das bedeutet, dass für Ihren Betrieb keine separate Kontrolle (zusätzlicher Kontrolltermin) notwendig wird, wenn Sie zusätzlich die Warenzeichen von Verbänden nutzen möchten. Sollten Sie einem Verband neu beitreten, so teilen Sie diese Änderung bitte zeitnah formlos bzw. mündlich unserer Geschäftsstelle mit.

## 16. Weitere Informationen

Internetverzeichnis Öko-Betriebe

Alle in Deutschland zugelassenen Kontrollstellen stellen ihre Daten der internetgestützten Datenbank [www.oeko-kontrollstellen.de](http://www.oeko-kontrollstellen.de) und/oder [www.bioc.info](http://www.bioc.info) zur Verfügung. Wenn Sie den Namen oder die Postleitzahl eines Bio-Betriebes kennen, können Sie hier prüfen, ob eine gültige Bio-Bescheinigung vorliegt. Über diese Datenbanken ausgedruckte Bio-Bescheinigungen können für die Wareneingangskontrolle verwendet werden.

EU-Kontrollnummer

In der Kontrollstellenzulassungsverordnung ist festgelegt, dass die Kontrollstelle jedem Unternehmen eine alphanumerische Identifikationsnummer zuteilt, die ausschließlich für die Durchführung des Kontrollverfahrens von der Kontrollstelle, dem Unternehmer, den zuständigen Landesbehörden und der Bundesanstalt zu verwenden ist. Diese Identifikationsnummer ist in Deutschland nach folgendem Muster zugeteilt: DE-XY-099-09999-ABD

## Sanktionskatalog

Im Rahmen der Veröffentlichung der Kontrollstellenzulassungsverordnung wurde ein Maßnahmenkatalog zur Anwendung bei Abweichungen erstellt. Dieser Maßnahmenkatalog steht Ihnen auf unserer Internetseite [www.oekop.de](http://www.oekop.de) unter dem Bereich Gesetze zum Download zur Verfügung. Eine Version, die das Vorgehen in Bayern beschreibt, finden Sie unter <http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau>.

## 17. Kontakt

Für die Beantwortung von Fragen und zur telefonischen Bearbeitung von Anträgen sind wir zu folgenden Zeiten telefonisch in der Geschäftsstelle für Sie erreichbar:

Montag bis Donnerstag:	8:30 bis 12:30
Montag, Dienstag, Donnerstag:	13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag:	8:30 bis 13:30 Uhr

Sollten Sie uns einmal nicht erreichen, können Sie Ihre Nachricht gerne auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, uns ein Fax schicken oder sich per Email an unsere Mitarbeiter im Büro wenden.

Telefon: +49 9421 961 09 0

Telefax: +49 9421 961 09 29

Email: [biokontrollstelle@oekop.de](mailto:biokontrollstelle@oekop.de)

Internet: [www.oekop.de](http://www.oekop.de)